

### **Beschlussempfehlung**

Hannover, den 06.12.2023

Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Klimaschutzes**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/1598

Berichterstattung: Abg. Guido Pott (SPD)

(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz empfiehlt dem Landtag,

1. den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in der Drucksache 19/1598 mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen und
2. die Einsender der in die Beratungen einbezogenen Eingaben 77/09/19 und 379/09/19 über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten.

Meta Janssen-Kucz  
Vorsitzende

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion  
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/1598

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie  
und Klimaschutz

**Gesetz  
zur Verbesserung des Klimaschutzes**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur  
Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der  
Folgen des Klimawandels

Das Niedersächsische Gesetz zur Förderung des  
Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klima-  
wandels vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 464),  
zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom  
28. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 388), wird wie folgt geän-  
dert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

Es wird der folgende Absatz 6 angefügt:

„(6) Agri-Photovoltaikanlagen im Sinne dieses  
Gesetzes sind Photovoltaikanlagen, die weiterhin  
eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung zulassen  
und durch die höchstens ein Flächenverlust von  
15 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche ent-  
steht.“

**Gesetz  
zur Verbesserung des Klimaschutzes**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Klimagesetzes

Das Niedersächsische Klimagesetz vom 10. De-  
zember 2020 (Nds. GVBl. S. 464), \_\_\_\_ geändert durch  
Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (Nds. GVBl.  
S. 388), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Es **werden die folgenden neuen Absätze 5  
und 6** eingefügt:

„(5) Im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. **Solarenergieanlagen Anlagen zur Er-  
zeugung von Wärme oder Strom aus  
solarer Strahlungsenergie,**
2. **Photovoltaikanlagen Solarenergiean-  
lagen zur Erzeugung von Strom aus  
solarer Strahlungsenergie,**
3. **Freiflächenanlagen Photovoltaikanla-  
gen, die nicht auf, an oder in einem  
Gebäude oder einer sonstigen bauli-  
chen Anlage, die vorrangig zu anderen  
Zwecken als der Erzeugung von Strom  
aus solarer Strahlungsenergie errich-  
tet worden ist, angebracht sind,**
4. **Agri-Photovoltaikanlagen Freiflächenan-  
lagen, die auf einer landwirtschaftlich  
genutzten Fläche so errichtet werden,  
dass auch nach ihrer Errichtung eine  
landwirtschaftliche Bewirtschaftung ein-  
schließlich einer maschinellen Bewirt-  
schaftung \_\_\_\_\_ auf mindestens  
85 Prozent der Fläche weiterhin möglich  
ist.**

**(6) Klimaresilienz im Sinne dieses Ge-  
setzes ist die Widerstands- und Anpas-  
sungsfähigkeit der Bevölkerung, der Infra-  
struktur, der Wirtschaft, der Natur, der Öko-  
systeme und der Biodiversität gegenüber  
den Folgen des Klimawandels.“**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion  
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/1598

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie  
und Klimaschutz

2. Die Überschrift des Zweiten Abschnitts erhält folgende Fassung:
- „Niedersächsische Klimaziele, Strategien des Landes, Klimarat“.**
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „Niedersächsische Klimaziele, Vorbildfunktion, Berücksichtigungsgebot“.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „Klimaschutzziele“ durch das Wort „Klimaziele“ ersetzt.
- bb) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
- „1. die Minderung der Gesamtemissionen bis zum Jahr 2030 um mindestens 75 Prozent, bis zum Jahr 2035 um mindestens 90 Prozent, jeweils bezogen auf die Gesamtemissionen im Vergleichsjahr 1990, und die Erreichung von Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040,“.
- cc) In Nummer 2 werden die Worte „darüber hinaus“ gestrichen und die Jahreszahl „2040“ wird durch die Jahreszahl „2035“ ersetzt.
- dd) Nummer 3 Buchst. b erhält folgende Fassung:
- b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.**
2. *unverändert*
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „Niedersächsische Klimaziele, **Hinwirkungsverpflichtung**, Vorbildfunktion, Berücksichtigungsgebot“.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:**
- aaa) *unverändert***
- bbb) Nummer 1 erhält folgende Fassung:**
- „1. die Minderung der Gesamtemissionen bis zum Jahr 2030 um mindestens 75 Prozent, bis zum Jahr 2035 um mindestens 90 Prozent, jeweils bezogen auf die Gesamtemissionen im Vergleichsjahr 1990, und **darüber hinaus** die Erreichung von Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040,“.
- ccc) In Nummer 2 wird \_\_\_\_\_ die Jahreszahl „2040“ \_\_\_\_\_ durch die Jahreszahl „2035“ ersetzt.**
- ddd) Nummer 3 \_\_\_\_\_ erhält folgende Fassung:**
- „3. die bilanzielle Deckung des Energie- und Wasserstoffbedarfs in Niedersachsen durch erneuerbare Energien bis zum Jahr 2040 durch**



Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion  
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/1598

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie  
und Klimaschutz

- gg) Am Ende der Nummer 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- hh) Es werden die folgenden Nummern 5 und 6 angefügt:
- „5. die Minderung der jährlichen Treibhausgasemissionen aus kohlenstoffreichen Böden bis zum Jahr 2030 um 1,65 Millionen Tonnen bezogen auf die Treibhausgasemissionen aus kohlenstoffreichen Böden im Vergleichsjahr 2020 und
6. die Anpassung der menschlichen Gesundheit, Gesellschaft, Wirtschaft und Infrastruktur sowie der Natur und der Ökosysteme an die Folgen des Klimawandels und die Erhöhung deren Klimaresilienz.“

eee) Am Ende der Nummer 4 wird **der Punkt** durch ein Komma ersetzt.

fff) Es werden die folgenden Nummern 5 und 6 angefügt:

„5. *unverändert*

6. die **Minderung der Folgen des Klimawandels für die Bevölkerung und ihre Gesundheit**\_\_\_\_, **für die** Wirtschaft, **für die** Infrastruktur, **für die** Natur, **für die** Ökosysteme und **für die Biodiversität** sowie für die **Stärkung der Klimaresilienz**.“

**bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:**

**„<sup>2</sup>Das Land wirkt gemeinsam mit den regionalen Planungsträgern auf die Ausweisung von 2,2 Prozent der Landesfläche für die Windenergie bis Ende des Jahres 2026 hin.“**

c) Es wird der folgende Absatz 2 eingefügt:

„(2) <sup>1</sup>Für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sollen insbesondere kohlenstoffreiche Böden mit Option der Wiedervernässung, Böden mit einer bodenkundlichen Feuchtestufe kleiner als 3 oder größer als 8, die eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz nicht aufweisen, schadstoffbelastete Flächen sowie Ackerflächen mit einer mindestens hohen potenziellen Erosionsgefährdung durch Wasser in Betracht genommen werden. <sup>2</sup>Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen mit einer Bodenwertzahl über 50 dürfen nur Agri-Photovoltaikanlagen errichtet werden. <sup>3</sup>Satz 2 gilt nicht für kohlenstoffreiche Böden, Altlastenverdachtsflächen mit nachgewiesener Belastung sowie Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen.“

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

c) **wird (hier) gestrichen** (jetzt in § 3 a)

d) \_\_\_\_\_ Absatz 2 wird \_\_\_\_\_ wie folgt geändert:

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion  
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/1598

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie  
und Klimaschutz

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Klimaschutzziele“ durch das Wort „Klimaziele“ ersetzt und nach dem Wort „Versorgungssicherheit“ ein Komma und die Worte „der finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen“ eingefügt.
- bb) Satz 2 wird gestrichen.
- cc) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2 und das Wort „Klimaschutzziele“ durch das Wort „Klimaziele“ ersetzt.
- dd) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:
- „<sup>3</sup>Beschäftigte der Landesverwaltung, die in Leitungs- oder Aufsichtsgremien von Einrichtungen, Vereinen oder ähnlichen Organisationen tätig sind, wirken auf die Berücksichtigung der Klimaziele und deren sozialverträgliche Umsetzung hin.“
- e) Es werden die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Die Landesverwaltung hat die Klimaziele in allen Angelegenheiten des Landes, insbesondere vor dem Erlass von Gesetzen, Verordnungen und Maßnahmen von finanzieller Bedeutung, zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Hierzu sind bei Angelegenheiten mit wesentlicher Bedeutung die jeweiligen Treibhausgaseinsparungen und -emissionen zu beziffern; dies gilt nicht, soweit die Anforderung nach Halbsatz 1

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Klimaschutzziele“ durch das Wort „Klimaziele“ ersetzt und nach dem Wort „Versorgungssicherheit“ **werden** ein Komma und die Worte „der finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen **des Landes**“ eingefügt.
- bb) *unverändert*
- cc) Der bisherige Satz 3 wird \_\_\_\_ Satz 2 und **wie folgt geändert:**

Das Wort „Klimaschutzziele“ **wird** durch das Wort „Klimaziele“ ersetzt.

- dd) Es wird der folgende **neue** Satz 3 angefügt:
- „<sup>3</sup>**Die sozialverträgliche Umsetzung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen in privatrechtlichen Unternehmen gehört zu den besonderen Interessen des Landes, die die auf Veranlassung des Landes in die Aufsichtsorgane dieser Unternehmen gewählten oder entsandten Mitglieder nach § 65 Abs. 6 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) zu berücksichtigen haben.**“
- e) Es **wird der** folgende\_ Absatz 3 \_\_\_\_ angefügt:

„(3) <sup>0/1</sup>**Die Durchführung von Vorhaben, die der Erreichung der in Absatz 1 genannten Klimaziele dienen, liegt im überragenden öffentlichen Interesse des Landes; dieses Interesse ist** in Schutzgüterabwägungen, **die in einem nach Landesrecht durchzuführenden Zulassungs- oder Genehmigungsverfahren vorzunehmen sind,** \_\_\_\_\_ entsprechend zu gewichten. <sup>0/2</sup>Die Landesverwaltung \_\_\_\_\_ **soll Verfahren, die Vorhaben nach Satz 0/1 betreffen, vorrangig führen** \_\_\_\_\_. <sup>1</sup>**Im Übrigen hat die Landesverwaltung, soweit nicht im Dritten Abschnitt dieses Gesetzes etwas Besonderes bestimmt ist,** die Klimaziele in allen Angelegenheiten des Landes, insbesondere vor \_\_\_\_\_ **(jetzt in § 8 Abs. 1) einer Entscheidung über Maßnahmen von finanzieller Bedeutung, zu berücksichtigen.** <sup>2</sup>Hierzu sind \_\_\_\_\_ die jeweiligen Treibhausgaseinsparungen und -emissionen **zu ermitteln;** dies

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion  
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/1598

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie  
und Klimaschutz

nicht mit angemessenem Aufwand zu erfüllen  
ist.

gilt nicht, soweit die Anforderung nach Halb-  
satz 1 nicht mit angemessenem Aufwand zu  
erfüllen ist.“

(5) <sup>1</sup>Vorhaben, die der Umsetzung der in  
Absatz 1 genannten Klimaziele dienen, liegen  
im überragenden öffentlichen Interesse und  
sind in durchzuführenden Schutzgüterabwä-  
gungen bis zur Erreichung der Klimaziele ent-  
sprechend zu gewichten. <sup>2</sup>Die Landesverwal-  
tung und die sonstigen öffentlichen Stellen des  
Landes sollen verwaltungsrechtliche Vor-  
gänge, die nach Satz 1 im überragenden öf-  
fentlichen Interesse liegen, vorrangig bearbei-  
ten, soweit keine anderweitigen Gründe entge-  
genstehen.“

\_\_\_\_\_ (jetzt als Sätze 0/1 und 0/2 in Ab-  
satz 3 verlagert)

3/1. Nach § 3 wird der folgende § 3 a eingefügt:

**„§ 3 a  
Planung von Freiflächenanlagen**

<sup>1</sup>Die **Planung von Freiflächenanlagen zur  
Erreichung der Ziele nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3**  
soll\_ auf **bisher** landwirtschaftlich genutzten Flä-  
chen insbesondere **erfolgen** auf

1. kohlenstoffreichen Böden, **für die die Mög-  
lichkeit** der Wiedervernässung besteht,
2. Böden mit einer bodenkundlichen Feuchte-  
stufe kleiner als 3 oder größer als 8, die eine  
besondere Bedeutung für den Arten- und Bio-  
topschutz nicht aufweisen,
3. **altlastenverdächtigen** Flächen sowie
4. Ackerflächen mit einer mindestens hohen po-  
tenziellen Erosionsgefährdung durch Wasser

**(Grundsatz der Raumordnung).** <sup>2</sup>Auf Böden mit ei-  
ner **Grünland- und Ackerzahl von 50 oder mehr,**  
**die nicht zugleich Böden im Sinne des Satzes 1**  
**Nr. 2 oder 3 sind, sollen Freiflächenanlagen mit**  
**Ausnahme von Agri-Photovoltaikanlagen wegen**  
**der besonderen Bedeutung dieser Böden für die**  
**Sicherung der landwirtschaftlichen Nahrungs-**  
**produktion nicht geplant werden (Grundsatz der**  
**Raumordnung).“**

4. § 4 erhält folgende Fassung:

4. § 4 erhält folgende Fassung:

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion  
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/1598

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie  
und Klimaschutz

#### „§ 4 Strategie zum Klimaschutz

„(1) <sup>1</sup>Die Landesregierung beschließt eine Strategie zum Klimaschutz, die den Beitrag Niedersachsens zur Erreichung der in § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 bis 5 genannten Ziele aufzeigt (Klimaschutzstrategie). <sup>2</sup>In der Strategie berücksichtigt sie in angemessenem Umfang ökologische, wirtschaftliche und soziale Belange. <sup>3</sup>Die Landesregierung schreibt die erstmals im Jahr 2021 beschlossene Strategie im Jahr 2024 und danach mindestens alle fünf Jahre fort.

(2) Die Klimaschutzstrategie enthält insbesondere:

1. die Festlegung von jährlichen Zwischenzielen, die bis zur Erreichung des Ziels nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 2030 schrittweise erreicht werden sollen,
  2. Zielsetzungen für die Energiewirtschaft, die Industrie, den Verkehr, Gebäude, die Land- und Forstwirtschaft, die Abfallwirtschaft (Sektoren) sowie für den Aufbau der Wasserstoffwirtschaft, und
  3. eine Darstellung der Ziele der Landesregierung zur Senkung des Primärenergieverbrauchs sowie die Festlegung von Zwischenzielen, die bis zur Erreichung des Deckungsziels nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a schrittweise erreicht werden sollen.“
5. Nach § 4 werden die folgenden §§ 4 a und 4 b eingefügt:

##### „§ 4 a Maßnahmen zum Klimaschutz

(1) <sup>1</sup>Die Staatskanzlei und die Ministerien setzen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich Maßnahmen um, die einen Beitrag zur Erreichung der in § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 bis 5 genannten Ziele sowie der in der Klimaschutzstrategie genannten Ziele und Zwischenziele leisten, wobei im Rahmen der Möglichkeiten des Landes auch Förder- und Unterstützungsmaßnahmen zur Erforschung und Entwicklung klimaschützender Technologien vorzusehen sind.

\_(1) <sup>1</sup>Die \_\_\_\_\_ Strategie zum Klimaschutz (Klimaschutzstrategie) **trifft die wesentlichen Festlegungen dazu, mit welchen Beiträgen Niedersachsens die \_\_\_\_\_ in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 3 bis 5 genannten Ziele erreicht werden sollen.** <sup>1/1</sup>Die Landesregierung schreibt **hierzu** die im Jahr 2021 beschlossene **Klimaschutzstrategie** erstmals im Jahr 2024 und danach mindestens alle fünf Jahre fort. <sup>2</sup>**Sie** berücksichtigt **dabei** in angemessenem Umfang ökologische, wirtschaftliche und soziale Belange. <sup>3</sup>\_\_\_\_\_

(2) Die **nach Absatz 1 Satz 1/1 fortzuschreibenden** \_\_\_\_\_ Klimaschutzstrategien **müssen insbesondere enthalten:**

1. die Festlegung von jährlichen Zwischenzielen, die bis zur Erreichung des **für das Jahr 2030** nach § 3 Abs. 1 **Satz 1 Nr. 1 geltenden Minderungsziels** schrittweise erreicht werden sollen,
  2. **die Festlegung von Zielen** für die Energiewirtschaft, die Industrie, den Verkehr, Gebäude, die Land- und Forstwirtschaft, die Abfallwirtschaft (Sektoren) sowie für den Aufbau der Wasserstoffwirtschaft und
  3. eine Darstellung der Ziele der Landesregierung zur Senkung des Primärenergieverbrauchs sowie die Festlegung von Zwischenzielen, die bis zur Erreichung des Deckungsziels nach § 3 Abs. 1 **Satz 1 Nr. 3** \_\_\_\_\_ schrittweise erreicht werden sollen.“
5. Nach § 4 **wird der folgende § 4 a** \_\_\_\_\_ eingefügt:

##### „§ 4 a Maßnahmen zum Klimaschutz

(1) –Die Staatskanzlei und die Ministerien **planen für ihren** jeweiligen Zuständigkeitsbereich Maßnahmen, die einen Beitrag zur Erreichung der in § 3 Abs. 1 **Satz 1** Nrn. 1 und 3 bis 5 genannten Ziele sowie der in der Klimaschutzstrategie genannten Ziele und Zwischenziele leisten, **und** setzen **diese** um, wobei \_\_\_\_\_ auch Förder- und Unterstützungsmaßnahmen zur Erforschung und Entwicklung klimaschützender Technologien vorzusehen sind.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion  
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/1598

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie  
und Klimaschutz

(2) <sup>1</sup>Maßnahmen zur Erreichung der Ziele nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 sollen im Rahmen der Zuständigkeit des Landes insbesondere für die in § 4 Abs. 2 Nr. 2 genannten Sektoren sowie für den Aufbau der Wasserstoffwirtschaft geplant werden. <sup>2</sup>Maßnahmen für den Verkehrssektor sollen dabei klimaneutrale Mobilität unterstützen und die Maßnahmen nach § 12 ergänzen.

(2) <sup>1</sup>Maßnahmen zur Erreichung der Ziele nach § 3 Abs. 1 **Satz 1** Nr. 1 sollen im Rahmen der Zuständigkeit des Landes insbesondere für die in § 4 Abs. 2 Nr. 2 genannten Sektoren sowie für den Aufbau der Wasserstoffwirtschaft geplant werden. <sup>2</sup>Maßnahmen für den Verkehrssektor sollen dabei klimaneutrale Mobilität unterstützen und die Maßnahmen nach § 12 ergänzen.

(3) Bei den Maßnahmen wird die besondere Bedeutung

(3) **Die Planung und Umsetzung der Maßnahmen** berücksichtigt die besondere Bedeutung

1. der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie des Ausbaus erneuerbarer Energien einschließlich der notwendigen Stromnetz- und Energieinfrastruktur für die Erreichung der Ziele nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 sowie der Ziele und Zwischenziele nach § 4 Abs. 2,
2. von kohlenstoffreichen Böden, insbesondere von Moorböden, von ober- und unterirdischen Kohlenstoffspeicherkapazitäten des Waldes sowie des Kohlenstoffspeichers Holz für die Erreichung der Ziele nach § 3 Abs. 1 Nrn. 4 und 5,
3. der verstärkten Auslastung und höheren Effizienz von Verkehrsmitteln, der Steigerung des Rad- und Fußgängerverkehrs, der verstärkten Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und anderer Angebote zur gemeinsamen Nutzung eines Fahrzeuges durch mehrere Personen mit gleichem oder ähnlichem Fahrtziel, der Stärkung des Schienenverkehrs sowie der Minderung des Verbrauchs fossiler Energien durch die Nutzung alternativer, auf erneuerbaren Energien basierender treibhausgasneutraler Antriebe und Kraftstoffe für die Unterstützung einer klimaneutralen Mobilität und
4. der Kreislaufwirtschaft und Ressourcenschonung

1. der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie des Ausbaus erneuerbarer Energien einschließlich der notwendigen Stromnetz- und Energieinfrastruktur für die Erreichung der Ziele nach § 3 Abs. 1 **Satz 1** Nrn. 1 und 3 sowie der Ziele und Zwischenziele nach § 4 Abs. 2,
2. von kohlenstoffreichen Böden, insbesondere von Moorböden, von ober- und unterirdischen Kohlenstoffspeicherkapazitäten des Waldes sowie des Kohlenstoffspeichers Holz für die Erreichung der Ziele nach § 3 Abs. 1 **Satz 1** Nrn. 4 und 5,
3. *unverändert*
4. der Kreislaufwirtschaft und Ressourcenschonung.“

berücksichtigt.

§ 4 b  
Klimarat

§ 4 b  
Klimarat

(1) <sup>1</sup>Die Landesregierung richtet einen Klimarat ein, der sie bei der Planung und Umsetzung von den Maßnahmen zum Klimaschutz berät, die zum

**wird (hier) gestrichen**  
(jetzt in § 7 a - neu -)

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion  
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/1598

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie  
und Klimaschutz

Klimaziel nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 beitragen. <sup>2</sup>Der Klimarat nimmt Stellung zur Entwicklung der Gesamtemissionen und der Treibhausgasemissionen der Sektoren. <sup>3</sup>Er bewertet die Maßnahmen nach Absatz 1 und deren Beitrag zur Erreichung des Ziels nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und schlägt bei Bedarf zusätzliche Maßnahmen vor. <sup>4</sup>Die Bewertung der Maßnahmen berücksichtigt dabei Minderungsbeiträge durch Klimaschutzmaßnahmen des Bundes und der Europäischen Union. <sup>5</sup>Der Klimarat legt hierzu jährlich einen Bericht vor.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Klimarats werden auf Vorschlag des für Klimaschutz zuständigen Ministeriums berufen; mindestens die Hälfte sollen Frauen sein. <sup>2</sup>Die Mitglieder sind nicht weisungsgebunden.

(3) Die Landesregierung bestimmt durch Verordnung

1. das Nähere über die Aufgaben nach Absatz 1 Sätze 2 bis 5,
2. das Verfahren,
3. die Zusammensetzung des Klimarats sowie
4. die Geschäftsführung und Organisationsstruktur.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Die erstmals im Jahr 2021 beschlossene Strategie wird mindestens alle fünf Jahre durch Beschluss der Landesregierung fortgeschrieben.“

- b) Absatz 3 wird gestrichen.

7. § 6 erhält folgende Fassung:

6. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) \_\_\_\_ Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Die Strategie für eine treibhausgasneutrale Landesverwaltung legt fest, wie das in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 genannte Ziel erreicht werden soll. <sup>2</sup>Die Landesregierung schreibt hierzu die im Jahr 2021 beschlossene Strategie mindestens alle fünf Jahre \_\_\_\_\_ fort. <sup>3</sup>§ 4 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

- a/1) In Absatz 2 Nrn. 1 und 2 wird jeweils nach der Angabe „Abs. 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

- b) unverändert

7. § 6 erhält folgende Fassung:

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion  
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/1598

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie  
und Klimaschutz

## „§ 6

### Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels

„(1) <sup>1</sup>Die Landesregierung beschließt eine Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels, die den Beitrag Niedersachsens zur Erreichung der in § 3 Abs. 1 Nr. 6 genannten Ziele aufzeigt (Anpassungsstrategie). <sup>2</sup>§ 4 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die erstmals im Jahr 2021 beschlossene Strategie wird mindestens alle fünf Jahre durch Beschluss der Landesregierung fortgeschrieben.“

(2) Die Anpassungsstrategie enthält eine Beschreibung der Folgen des Klimawandels auf Niedersachsen, insbesondere seiner Folgen für die Bevölkerung und ihren Gesundheitsschutz, die Infrastruktur, die Küsten, das Grundwasser, den Hochwasserschutz, die Land-, Wald- und Forstwirtschaft, den Boden, die Natur sowie die Biodiversität, und Handlungsnotwendigkeiten zur Anpassung an diese Folgen und zur Erhöhung der Klimaresilienz.

(3) Die Fortschreibung der Anpassungsstrategie enthält auch eine Darstellung zum Stand der Umsetzung der Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels nach § 6 a und eine Bewertung dieser Maßnahmen, wobei die Bewertung Maßnahmen des Bundes und der Europäischen Union berücksichtigt.“

8. Nach § 6 wird der folgende § 6 a eingefügt:

#### „§ 6 a Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels

<sup>1</sup>Die Staatskanzlei und die Ministerien setzen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels und zur Erhöhung der Klimaresilienz um, die die in § 6 Abs. 2 genannten Bereiche berücksichtigen. <sup>2</sup>Es sollen insbesondere vorsorgende Maßnahmen umgesetzt werden, durch die negative Folgen des Klimawandels möglichst vermieden werden.“

9. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

\_(1) <sup>1</sup>Die \_\_\_\_\_ Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Anpassungsstrategie) **trifft die wesentlichen Festlegungen dazu, mit welchen Beiträgen Niedersachsens die \_\_\_\_\_ in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 genannten Ziele erreicht werden sollen.** <sup>1/1</sup>Die Landesregierung **schreibt hierzu die** im Jahr 2021 beschlossene **Anpassungsstrategie** mindestens alle fünf Jahre \_\_\_\_\_ **fort.** <sup>2</sup>§ 4 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup> \_\_\_\_\_ (*jetzt in Satz 1/1*)

(2) Die Anpassungsstrategie enthält eine Beschreibung der Folgen des Klimawandels auf Niedersachsen, insbesondere seiner Folgen für die Bevölkerung und ihre \_\_\_\_\_, die Infrastruktur, die Küsten, das Grundwasser, den Hochwasserschutz, die Land-, Wald- und Forstwirtschaft, den Boden, die Natur, **die Ökosysteme** sowie die Biodiversität, und **benennt** Handlungsnotwendigkeiten zur **Minderung** \_\_\_\_\_ dieser Folgen und zur **Stärkung** der Klimaresilienz.

- (3) *unverändert*

8. Nach § 6 wird der folgende § 6 a eingefügt:

#### „§ 6 a Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels

<sup>1</sup>Die Staatskanzlei und die Ministerien **planen für ihren** jeweiligen Zuständigkeitsbereich Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels **sowie zur Stärkung** der Klimaresilienz, die die in § 6 Abs. 2 genannten Bereiche berücksichtigen, **und setzen diese** um. <sup>2</sup>Es sollen insbesondere vorsorgende Maßnahmen umgesetzt werden, durch die negative Folgen des Klimawandels möglichst vermieden werden.“

9. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 **erhält folgende Fassung:**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion  
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/1598

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie  
und Klimaschutz

**„(1) Das Land überprüft den Stand der Erreichung der Ziele nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 sowie der nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 festgelegten Zwischenziele durch ein Monitoring.“**

- |   |   |
|---|---|
| <p>aa) Nach dem Wort „durch“ wird das Wort „ein“ eingefügt.</p> <p>bb) Am Ende werden die Worte „in Form von Berichten“ durch einen Punkt ersetzt.</p> <p>b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Die Worte „den folgenden Berichten“ werden gestrichen.</p> <p>bb) Die folgenden Nummern 2 und 3 werden eingefügt:</p> <p>    „2. einer von dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium geführten, jährlich aktualisierten Darstellung zum Umsetzungsstand der Maßnahmen nach § 4 a,</p> <p>    3. dem jährlichen Bericht des Klimarats nach § 4 b Abs. 1 Satz 5,“.</p> <p>cc) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 4 und 5.</p> <p>dd) In Nummer 5 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.</p> <p>ee) Die folgende Nummer 6 wird angefügt:</p> <p>    „6. einer von dem für die Anpassung an die Folgen des Klimawandels zuständigen Ministerium geführten, jährlich aktualisierten Darstellung zum Umsetzungsstand der Maßnahmen nach § 6 a.“</p> <p>c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Nummer „2“ durch die Nummer „4“ ersetzt.</p> <p>d) In Absatz 5 Satz 1 wird die Nummer „3“ durch die Nummer „5“ ersetzt.</p> <p>e) Der folgende Absatz 6 wird angefügt:</p> | <p>_____ (jetzt in der Neufassung des Absatzes 1 enthalten)</p> <p>_____ (jetzt in der Neufassung des Absatzes 1 enthalten)</p> <p>b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) <b>Im einleitenden Satzteil</b> werden die Worte „den folgenden Berichten“ gestrichen.</p> <p>bb) <b>Es</b> werden die folgenden <b>neuen</b> Nummern 2 und 3 eingefügt:</p> <p>    „2. einer von dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium geführten, jährlich <b>zu aktualisierenden</b> Darstellung zum Stand <b>der</b> Umsetzung der Maßnahmen nach § 4 a,</p> <p>    3. dem jährlichen Bericht des Klimarats nach § <b>7 a Abs. 1 Satz 1/1</b>,“.</p> <p>cc) <i>unverändert</i></p> <p>dd) <b>Am Ende der neuen</b> Nummer 5 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.</p> <p>ee) <b>Es</b> wird die folgende Nummer 6 angefügt:</p> <p>    „6. einer von dem für die Anpassung an die Folgen des Klimawandels zuständigen Ministerium geführten, jährlich <b>zu aktualisierenden</b> Darstellung zum Stand <b>der</b> Umsetzung der Maßnahmen nach § 6 a.“</p> <p><b>b/1) In Absatz 3 werden die Worte „und zu veröffentlichen“ gestrichen.</b></p> <p>c) In Absatz 4 Satz 1 wird <b>jeweils</b> die <b>Angabe „Nr. 2“</b> durch die <b>Angabe „Nr. 4“</b> ersetzt.</p> <p>d) In Absatz 5 Satz 1 wird <b>jeweils</b> die <b>Angabe „Nr. 3“</b> durch die <b>Angabe „Nr. 5“</b> ersetzt.</p> <p>e) <b>Es</b> wird der folgende Absatz 6 angefügt:</p> |
|---|---|

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion  
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/1598

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie  
und Klimaschutz

„(6) Die Daten sind, sofern möglich, auch elektronisch zur Verfügung zu stellen und zu veröffentlichen.“

„(6) **Die Berichte nach Absatz 2 Nrn. 1 und 3 bis 5 sowie die Darstellungen nach Absatz 2 Nrn. 2 und 6 sind von der jeweils für deren Erstellung zuständigen Stelle \_\_\_\_\_ in elektronisch abrufbarer Form zu veröffentlichen.**“

9/1. Nach § 7 wird der folgende § 7 a eingefügt:

**„§ 7 a**  
Klimarat

(1) <sup>1</sup>Die Landesregierung richtet einen Klimarat ein, der sie bei der Planung und Umsetzung von \_\_\_\_\_ Maßnahmen \_\_\_\_\_ berät, die **zur Erreichung der Klimaziele** nach § 3 Abs. 1 **Satz 1 Nrn. 1 bis 5** beitragen. <sup>1/1</sup>**Die Beratung erfolgt insbesondere durch** einen jährlichen Bericht, **den der Klimarat der Landesregierung vorlegt.** <sup>2</sup>**In seinem Bericht** nimmt der Klimarat Stellung zur Entwicklung der Gesamt-\_\_\_\_\_ und der Treibhausgasemissionen der Sektoren **und \_\_\_\_\_ bewertet die Maßnahmen nach § 4 a Abs. 1 und § 5 Abs. 2 Nr. 2 sowie deren Beitrag zur Erreichung der in Satz 1 genannten Klimaziele; \_\_\_\_\_ er kann zusätzliche Maßnahmen vorschlagen.** <sup>3</sup>\_\_\_\_\_ (*jetzt in Satz 2*) <sup>4</sup>Die Bewertung der Maßnahmen berücksichtigt \_\_\_\_\_ Minderungsbeiträge durch Klimaschutzmaßnahmen des Bundes und der Europäischen Union. <sup>5</sup>\_\_\_\_\_ (*jetzt in Satz 1/1*)

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Klimarats werden auf Vorschlag des für Klimaschutz zuständigen Ministeriums **durch die Landesregierung** berufen; mindestens die Hälfte **der Mitglieder** sollen Frauen sein. <sup>2</sup>Die Mitglieder **werden ehrenamtlich tätig; sie** sind nicht weisungsgebunden.

(3) Die Landesregierung **regelt** durch Verordnung

1. das Nähere **zu den** Aufgaben nach Absatz 1 Sätze 1/1 bis 4,
2. das Verfahren **im Klimarat,**
3. die Zusammensetzung des Klimarats sowie **das Nähere zur Berufung seiner Mitglieder,**
4. die **Unterstützung des Klimarats durch eine Geschäftsstelle.**“

10. Die Überschrift des Dritten Abschnitts erhält folgende Fassung:

10. Die Überschrift des Dritten Abschnitts erhält folgende Fassung:

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion  
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/1598

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie  
und Klimaschutz

**„Klimaaufgaben des Landes“.**

11. In § 8 werden das Wort „Klimaschutzziele“ durch das Wort „Klimaziele“ ersetzt und die Worte „und auf die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ gestrichen.

**„\_\_\_\_Aufgaben des Landes“.**

11. § 8 erhält folgende Fassung:

**„§ 8  
Gesetz- und Verordnungsentwürfe,  
Zuwendungen**

(1) <sup>1</sup>Bei der Erstellung von Gesetz- und Verordnungsentwürfen durch die Landesregierung sind die Auswirkungen der geplanten Regelungen auf die Erreichung der Klimaziele nach § 3 Abs. 1 Satz 1 zu ermitteln und durch Abwägung mit den Zwecken der geplanten Regelungen in einen angemessenen Ausgleich zu bringen. <sup>2</sup>Hierzu sind die Treibhausgaseinsparungen und -emissionen zu ermitteln, die sich im Fall der Umsetzung der geplanten Regelungen ergeben würden. <sup>3</sup>Die nach den Sätzen 1 und 2 ermittelten Auswirkungen und die Ergebnisse der Abwägung sind in der Begründung des Entwurfs darzustellen. <sup>4</sup>Satz 2, auch in Verbindung mit Satz 3, gilt nicht, soweit die Anforderung nicht mit angemessenem Aufwand zu erfüllen ist.

(2) <sup>1</sup>Für den Erlass von Förderrichtlinien zu Zuwendungen des Landes und für die Festlegung der mit diesen Zuwendungen verbundenen Zwecke gilt Absatz 1 Sätze 1 und 2 entsprechend. <sup>2</sup>Die ermittelten Auswirkungen sowie die Ergebnisse der Abwägung sind zu dokumentieren. <sup>3</sup>Die Verpflichtungen zur Ermittlung von Treibhausgaseinsparungen und -emissionen und zu ihrer Dokumentation gelten nicht, soweit diese nicht mit angemessenem Aufwand zu erfüllen sind. <sup>4</sup>Die Sätze 1 bis 3 gelten für Zuwendungen des Landes, die nicht aufgrund einer Förderrichtlinie gewährt werden sollen, sowie für Verlängerungen und wesentliche Änderungen von Förderrichtlinien entsprechend.“

12. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

12. § 9 wird wie folgt geändert:

- 0/a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen für  
Investitionen und Beschaffungen“.**

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion  
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/1598

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie  
und Klimaschutz

„(1) In Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen nach § 7 Abs. 2 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung sollen bei der Bestimmung der wirtschaftlichsten Lösungsalternative im Rahmen dieser Untersuchungen die Klimaziele nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 berücksichtigt werden.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen“ werden die Worte „nach Absatz 1“ gestrichen und nach dem Wort „CO<sub>2</sub>-Preis“ die Worte „mindestens in Höhe des nach § 10 Abs. 2 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2728), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. November 2020 (BGBl. I S. 2291), gültigen Mindestpreises oder Festpreises“ gestrichen.

- bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
- „<sup>2</sup>Die Landesregierung regelt das Nähere durch Verwaltungsvorschrift.“

- c) In Absatz 3 werden die Worte „nach Absatz 1“ gestrichen.

13. Nach § 9 wird der folgende § 9 a eingefügt:

„§ 9 a  
Beauftragte für den Klimaschutz

(1) <sup>1</sup>Die Staatskanzlei und jedes Ministerium bestellt eine Beauftragte für den Klimaschutz oder einen Beauftragten für den Klimaschutz. <sup>2</sup>In den unmittelbar nachgeordneten Landesbehörden der Staatskanzlei und der Ministerien sollen ebenfalls Beauftragte für den Klimaschutz bestellt werden. <sup>3</sup>Näheres zu den Beauftragten für den Klimaschutz in den unmittelbar nachgeordneten Landesbehörden regeln die Staatskanzlei und die Ministerien jeweils für ihren Bereich.

„(1) **Im Rahmen von** Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen nach § 7 Abs. 2 **LHO für Investitionen und Beschaffungen** sollen bei der Bestimmung der wirtschaftlichsten Lösungsalternative \_\_\_\_\_ die Klimaziele nach § 3 Abs. 1 **Satz 1 Nrn. 1 und 2** nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 berücksichtigt werden.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

**In Halbsatz 1** werden nach dem Wort **„Brennstoffemissionshandelsgesetzes“** die Worte **„in der bis zum 15. November 2022 geltenden Fassung“** **eingefügt** und \_\_\_\_\_ die Worte **„Artikel 1 des Gesetzes“** **durch das Wort „Gesetz“** ersetzt \_\_\_\_\_.

- bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
- „<sup>2</sup>Die Landesregierung **kann** das Nähere **zur Höhe des nach Satz 1 zugrunde zu legenden CO<sub>2</sub>-Preises** durch Verwaltungsvorschrift regeln.“

- c) **wird gestrichen**

13. Nach § 9 wird der folgende § 9 a eingefügt:

„§ 9 a  
Beauftragte für den Klimaschutz

(1) <sup>1</sup>Die Staatskanzlei und jedes Ministerium **bestellen jeweils** eine Beauftragte \_\_\_\_\_ oder einen Beauftragten für den Klimaschutz. <sup>2</sup>In den **der Landesregierung** unmittelbar nachgeordneten Landesbehörden \_\_\_\_\_ sollen \_\_\_\_\_ Beauftragte für den Klimaschutz bestellt werden; **dabei kann auch die oder der Beauftragte des jeweils zuständigen Ministeriums zugleich für eine nachgeordnete Landesbehörde bestellt werden.**

<sup>3</sup> \_\_\_\_\_

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/1598

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

(2) Die oder der Beauftragte ist Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die Beschäftigten und initiiert und koordiniert Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 in der jeweiligen Behörde.“

(2) Die oder der Beauftragte initiiert und koordiniert Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 in der jeweiligen Behörde und ist **im Rahmen dieser Aufgabe** Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die Beschäftigten.“

14. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Nutzung landeseigener Flächen“.

b) Der bisherige Wortlaut wird zu Absatz 1.

c) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) <sup>1</sup>Die zuständigen Behörden prüfen, ob für Vorhaben zur Errichtung von Photovoltaikanlagen geeignete und im Landeseigentum stehende Flächen außerhalb geschlossener Ortschaften vorhanden sind. <sup>2</sup>Diese Flächen sollen für Vorhaben zur Errichtung von Freiflächen- oder Agri-Photovoltaikanlagen sowie von Photovoltaikanlagen auf kohlenstoffreichen Böden genutzt werden, wenn dem Vorhaben rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.“

15. In § 11 Abs. 3 werden die Worte „anderen Personen“ durch das Wort „Dritten“ ersetzt.

14. § 10 wird wie folgt geändert:

a) *unverändert*

b) Der bisherige Wortlaut wird \_\_\_\_ Absatz 1.

c) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) <sup>1</sup>Die **für die Verwaltung landeseigener Flächen** zuständigen Behörden prüfen **die** im Landeseigentum stehenden Flächen **des Außenbereichs systematisch auf ihre Eignung für die Nutzung durch Freiflächenanlagen und erfassen geeignete Flächen.** <sup>2</sup>**Die erfassten** Flächen sollen **nach Maßgabe der bundes- und landesrechtlichen Vorschriften** für **die** Errichtung von Freiflächenanlagen \_\_\_\_\_ genutzt werden \_\_\_\_\_.“

15. § 11 **wird wie folgt geändert:**

a) **In Absatz 1 Satz 5 werden nach der Angabe „bis 3“ die Worte „gelten nicht für Gebäude, die nach ihrer Zweckbestimmung auf eine Raum-Solltemperatur von weniger als 19 Grad Celsius beheizt werden, und sie“ eingefügt.**

b) **Absatz 3 wird wie folgt geändert:**

aa) **In Satz 1 wird das Wort „Photovoltaikanlagen“ durch das Wort „Solarenergieanlagen“ ersetzt.**

bb) **In Satz 2 werden die Worte „anderen Personen“ durch das Wort „Dritten“ und das Wort „Photovoltaikanlagen“ durch das Wort „Solarenergieanlagen“ ersetzt.**

16. In § 15 werden das Wort „Klimaschutzziele“ durch das Wort „Klimaziele“ ersetzt und die Worte „sowie zur Umsetzung der Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels nach § 6“ gestrichen.

16. In § 15 werden **die Worte „Klimaschutzziele nach § 3 Abs. 1“ durch die Worte „Klimaziele nach § 3 Abs. 1 Satz 1“** ersetzt und die Worte „sowie zur Umsetzung der Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels nach § 6“ gestrichen.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion  
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/1598

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie  
und Klimaschutz

**16/1. Die Überschrift des Vierten Abschnitts erhält folgende Fassung:**

**„Aufgaben der Kommunen“.**

17. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „Aufgabenwahrnehmung und Finanzverteilung zwischen Land und Kommunen“.
- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- c) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) Für Zahlungen an Kommunen im Rahmen dieses Gesetzes gilt § 7 Abs. 2 und 3 des Niedersächsischen Gesetzes zur Regelung der Finanzverteilung zwischen Land und Kommunen (NFVG) mit der Maßgabe entsprechend, dass die Leistungen abweichend von § 7 Abs. 3 Satz 1 NFVG bis zum 30. September eines jeden Jahres erbracht werden.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels sowie zur Änderung weiterer Gesetze

Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels sowie zur Änderung weiterer Gesetze vom 28. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 388) wird wie folgt geändert:

17. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „Aufgabenwahrnehmung und \_\_\_\_\_  
**Kostenausgleich**“.
- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 **und wie folgt geändert:**
- Das Wort „Klimaschutzaufgaben“ wird durch das Wort „Aufgaben“ ersetzt.**
- c) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) <sup>1</sup>Für Zahlungen an Kommunen **aufgrund dieses Gesetzes gelten die §§ 19 und 20 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie § 21 Abs. 5 Satz 1** des Niedersächsischen **Gesetzes über den Finanzausgleich** \_\_\_\_\_ entsprechend \_\_\_\_\_ *(jetzt in Satz 2)*. <sup>2</sup>**Die** Leistungen werden bis zum 30. September eines jeden Jahres erbracht.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels sowie zur Änderung weiterer Gesetze

Artikel 1 **Nr. 18** des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels sowie zur Änderung weiterer Gesetze vom 28. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 388) wird wie folgt geändert:

**1. § 18 wird wie folgt geändert:**

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „Klimaschutzkonzepte, Fördermittelberatung, Klimaschutzmanagement“.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „beschließen“ ein Komma und die Worte

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion  
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/1598

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie  
und Klimaschutz

„dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium elektronisch zu übermitteln“  
eingefügt.

bb) In Satz 2 Nr. 2 wird die Jahreszahl „2045“ durch die Jahreszahl „2040“ ersetzt und im Klammerzusatz wird nach der Angabe „Abs. 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

c) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Kommunen sind verpflichtet, ab dem 1. Januar 2026 ein Klimaschutzmanagement einzuführen, mit dem die strukturierte Umsetzung ihrer Klimaschutzkonzepte organisatorisch gewährleistet werden kann.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „und 2“ durch die Angabe „bis 3“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Aufgabe nach Absatz 1“ durch die Worte „Aufgaben nach den Absätzen 1 und 3“ ersetzt.

cc) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>Das Land weist den Kommunen zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 3 ab dem 1. Januar 2026 jährlich weitere Mittel für eine halbe Vollzeitpersonalstelle der Entgeltgruppe 12 zu.“

dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

2. In § 19 Abs. 1 Satz 1 wird die Jahreszahl „2028“ durch die Jahreszahl „2026“ ersetzt.

3. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Jede Kommune nach Absatz 1 Satz 1 hat den Wärmeplan innerhalb von drei Monaten nach Fertigstellung

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion  
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/1598

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie  
und Klimaschutz

zu veröffentlichen und dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium elektronisch zu übermitteln. <sup>2</sup>Fortschreibungen nach Absatz 1 Satz 2 sind innerhalb von drei Monaten nach Fertigstellung zu veröffentlichen und elektronisch zu übermitteln.“

bb) In Satz 3 Halbsatz 1 wird das Wort „vorzulegen“ durch die Worte „entsprechend Satz 1 zu übermitteln“ ersetzt und am Ende des Halbsatzes 2 werden die Worte „und entsprechend Satz 2 zu veröffentlichen und zu übermitteln“ eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil wird nach dem Wort „aufgelöst“ der Klammerzusatz „(kartografisch)“ eingefügt.

bb) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Wärmebedarf“ das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

cc) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Geothermie“ die Worte „und Kraft-Wärme-Kopplung“ eingefügt und nach dem Wort „Abwärme“ die Worte „und Kraft-Wärme-Kopplung“ gestrichen.

In § 20 Abs. 6 wird Satz 3 gestrichen.

c) Dem Absatz 6 wird der folgende Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>§ 177 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes gilt entsprechend.“

4. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Erstellung“ die Worte „und Umsetzung“ eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird der folgende neue Satz 1 eingefügt:

„<sup>1</sup>Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2 und 3 hat unentgeltlich zu erfolgen.“

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion  
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/1598

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie  
und Klimaschutz

**bb) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden  
Sätze 2 und 3.**

**c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:**

**aa) In Satz 1 werden nach dem Wort  
„Zweck“ die Worte „sowie für die an-  
schließenden Umsetzungsmaßnah-  
men“ eingefügt.**

**bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ver-  
arbeitung“ das Komma sowie die  
Worte „den Wärmeplan zu erstellen,“  
gestrichen.**

Artikel 3  
Änderung des Niedersächsischen  
Denkmalschutzgesetzes

§ 7 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz-  
es vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geän-  
dert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. September  
2022 (Nds. GVBl. S. 578), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ gestrichen.
  - b) Es wird die folgende Nummer 4 eingefügt:
 

„4. das öffentliche Interesse an Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Kulturdenkmals überwiegt oder“.
  - c) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.
2. In Absatz 2 Satz 2 werden nach der Angabe „Satz 1 Nr. 3“ die Worte „oder an Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels nach Satz 1 Nr. 4“ eingefügt.
3. In Absatz 4 wird die Nummer „4“ durch die Nummer „5“ ersetzt.

Artikel 3  
Änderung des Niedersächsischen  
Denkmalschutzgesetzes

§ 7 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz-  
es vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geän-  
dert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. September  
2022 (Nds. GVBl. S. 578), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 \_\_\_\_ wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 **wird wie folgt geändert:**
    - aa) unverändert**
    - bb) Es wird die folgende neue Nummer 4 ein-  
gefügt:**

„4. *unverändert*
    - cc) unverändert**
  - b) In \_\_\_\_\_ Satz 2 werden nach der An-  
gabe „Satz 1 Nr. 3“ die Worte „oder an Maß-  
nahmen zur Anpassung an die Folgen des Kli-  
mawandels nach Satz 1 Nr. 4“ eingefügt.**
2. In Absatz 4 **Satz 1** wird die **Angabe „Nr. 4“** durch die **Angabe „Nr. 5“** ersetzt.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion  
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/1598

#### Artikel 4

##### Änderung der Niedersächsischen Bauordnung

Die Niedersächsische Bauordnung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578), wird wie folgt geändert:

1. § 32 a Absätze 1 und 2 werden wie folgt geändert:

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie  
und Klimaschutz

#### Artikel 4

##### Änderung der Niedersächsischen Bauordnung

Die Niedersächsische Bauordnung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom **21. Juni 2023** (Nds. GVBl. S. 107), wird wie folgt geändert:

1. § 32 a \_\_\_\_\_ erhält folgende Fassung:

**„§ 32 a  
Solarenergieanlagen zur  
Stromerzeugung auf Dächern**

**(1) Bei der Errichtung eines Gebäudes mit einer Dachfläche von mindestens 50 m<sup>2</sup> sind mindestens 50 Prozent der Dachfläche mit einer Solarenergieanlage zur Stromerzeugung auszustatten.**

**(2) Wird ein bestehendes Gebäude geändert durch**

1. **eine Aufstockung,**
2. **einen Anbau oder**
3. **eine Erneuerung der Dachhaut bis zur wasserführenden Schicht,**

**so sind, wenn eine dabei neu errichtete oder erneuerte Dachfläche mindestens 50 m<sup>2</sup> beträgt, mindestens 50 Prozent dieser Dachfläche mit einer Solarenergieanlage zur Stromerzeugung auszustatten.**

**(3) <sup>1</sup>Wird ein offener Parkplatz oder ein offenes Parkdeck mit mehr als 25 Einstellplätzen für Kraftfahrzeuge errichtet, so ist über der Einstellplatzfläche eine Solarenergieanlage zur Stromerzeugung zu installieren. <sup>2</sup>Dieselbe Pflicht besteht auch, wenn mindestens 50 Prozent der vorhandenen Fläche eines offenen Parkplatzes in seinen Abmessungen oder Fahrbahnkonstruktionen wesentlich geändert oder erneuert werden. <sup>3</sup>Ausgenommen von den Pflichten nach den Sätzen 1 und 2 sind Parkplätze, die unmittelbar entlang der Fahrbahnen öffentlicher Straßen angeordnet und die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. <sup>4</sup>Die Pflichten nach den Sätzen 1 und 2 gelten auch, wenn der Parkplatz oder das Parkdeck von mehreren Nutzungseinheiten auch in unterschiedlichen Gebäuden genutzt wird.**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion  
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/1598

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie  
und Klimaschutz

**(4) <sup>1</sup>Die Pflichten nach den Absätzen 1 bis 3  
entfallen, soweit ihre Erfüllung im Einzelfall**

- 1. anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht,**
- 2. technisch unmöglich ist,**
- 3. wirtschaftlich nicht vertretbar ist oder**
- 4. auf der Dachfläche Solarenergieanlagen zur Erzeugung thermischer Energie errichtet werden sollen oder worden sind.**

**<sup>2</sup>Die Pflichten nach Absatz 2 Nr. 3 und Absatz 3 Satz 2 entfallen auch, wenn die Baumaßnahme aufgrund besonderer äußerer Umstände, insbesondere zur Behebung unvorhergesehener Schäden durch Unwetterereignisse, zwingend erforderlich ist.“**

a) In der Überschrift werden die Worte „Photovoltaikanlagen für die“ durch die Worte „Solarenergieanlagen zur“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Photovoltaikanlagen“ durch die Worte „Solarenergieanlagen zur Stromerzeugung“ ersetzt.

bb) Es wird der folgende Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>Satz 1 gilt ab dem 1. Januar 2025 auch bei

1. einer vollständigen Erneuerung der Dachhaut, auch wenn Bauteile wiederverwendet werden,
2. wesentlichen Änderungen des Daches sowie
3. Änderungen von Gebäuden für die neu hinzukommende Dachfläche, wenn diese mindestens 50 m<sup>2</sup> beträgt.“

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

dd) Im neuen Satz 4 wird das Wort „Photovoltaikanlagen“ durch das Wort „Solarenergieanlagen“ ersetzt und die Worte „aus solarer Strahlungsenergie“ gestrichen.

\_\_\_\_\_ (jetzt in der obigen Neufassung des  
§ 32 a)

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion  
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/1598

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie  
und Klimaschutz

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

\_\_\_\_\_ (jetzt in der obigen Neufassung des  
§ 32 a)

„(2) <sup>1</sup>Die Pflichten nach Absatz 1 Sätze 1,  
3 und 4 entfallen,

1. wenn ihre Erfüllung im Einzelfall
    - a) anderen öffentlich-rechtlichen  
Pflichten widerspricht,
    - b) technisch unmöglich ist,
    - c) wirtschaftlich nicht vertretbar ist,
  2. wenn ihre Erfüllung im Einzelfall für Bau-  
maßnahmen nach Absatz 1 Satz 3 Nrn. 1  
und 2 wegen besonderer Umstände, ins-  
besondere durch Schadensfälle, zu einer  
unbilligen Härte führen würde,
  3. soweit bei bestehenden Gebäuden die  
Dachflächen für die Ausstattung mit So-  
larenergieanlagen ungeeignet sind,
- oder
4. soweit auf der Dachfläche Solarenergie-  
anlagen zur Erzeugung von thermischer  
Energie errichtet sind.

<sup>2</sup>Werden Solarenergieanlagen zur Stromer-  
zeugung in, an oder auf Außenwandflächen  
des gleichen Gebäudes errichtet, so wird die  
Fläche dieser Solarenergieanlagen zur Strom-  
erzeugung auf die Dachfläche, die nach Ab-  
satz 1 mit Solarenergieanlagen zur Stromer-  
zeugung auszustatten ist, angerechnet.“

2. § 32 a Abs. 3 erhält folgende Fassung:

2. **wird gestrichen** (jetzt in der Neufassung des § 32 a  
Abs. 4)

„(3) <sup>1</sup>Wird ein offener Parkplatz oder ein offe-  
nes Parkdeck mit mehr als 25 Einstellplätzen für  
Kraftfahrzeuge errichtet oder mindestens 50 Pro-  
zent eines Parkplatzes wesentlich geändert, so ist  
über der für eine Solarnutzung geeigneten Einstell-  
platzfläche eine Solarenergieanlage zur Stromer-  
zeugung zu installieren; Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 gilt  
entsprechend. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für Parkplätze, die  
unmittelbar entlang der Fahrbahnen öffentlicher  
Straßen angeordnet sind und die dem öffentlichen  
Verkehr gewidmet sind; Absatz 2 Satz 1 gilt entspre-  
chend. <sup>3</sup>Satz 1 gilt auch, wenn der Parkplatz oder

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion  
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/1598

das Parkdeck von mehreren Nutzungseinheiten  
auch in unterschiedlichen Gebäuden genutzt wer-  
den.“

3. § 84 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Die örtlichen Bauvorschriften nach Satz 1  
müssen zum Schutz des Klimas mit dem zügi-  
gen Bau von Solarenergieanlagen zur Gewin-  
nung von thermischer oder elektrischer Ener-  
gie aus erneuerbaren Energien vereinbar  
sein.“

#### Artikel 5

Änderung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes

Das Niedersächsische Naturschutzgesetz vom  
19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert  
durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022  
(Nds. GVBl. S. 578), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 a Abs. 4 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Die Anzeigepflichtung nach Satz 1 gilt nicht für  
Pfleßmaßnahmen, die die Integrität der Grasnarbe  
unbeschadet lassen; hierzu zählen insbesondere  
Verfahren wie Walzen, Striegeln und Schleppen,  
Übersaaten oder Durchsaaten mit Grassaatmischungen  
in die bestehende Grasnarbe sowie das  
Ausbringen von Düngemitteln mittels Injektions-,  
Schlitz- oder Schleppschuhverfahren.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie  
und Klimaschutz

3. § 84 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*
- b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>**In den** örtlichen Bauvorschriften nach Satz 1  
**muss den Erfordernissen des Klimaschut-  
zes Rechnung getragen werden; insbeson-  
dere soll die Errichtung** von Solarenergiean-  
lagen \_\_\_\_\_ **nicht verhindert oder  
übermäßig erschwert werden.**“

#### Artikel 5

Änderung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes

Das Niedersächsische Naturschutzgesetz vom  
19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert  
durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022  
(Nds. GVBl. S. 578), wird wie folgt geändert:

1. § 2 a **wird wie folgt geändert:**

**a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:**

**aa) Es wird der folgende neue Satz 2 ein-  
gefügt:**

„<sup>2</sup>\_\_\_\_\_ Pflegemaßnahmen, die  
die Integrität der **Grünlandnarbe** unbeschadet  
lassen, **sind keine Grün-  
landumbrüche im Sinne des Satzes 1;**  
**Pfleßmaßnahmen im Sinne des Halb-  
satzes 1 sind** insbesondere Verfahren  
wie Walzen, Striegeln und Schleppen,  
Übersaaten oder Durchsaaten mit Gras-  
saatmischungen in die bestehende  
**Grünlandnarbe** sowie das Ausbringen  
von Düngemitteln mittels Injektions-,  
Schlitz- oder Schleppschuhverfahren.“

**bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.**

**b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Satz 2“  
durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.**

2. § 8 wird wie folgt geändert:

## Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/1598

## Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

- |   |   |
|---|---|
| <p>a) In der Überschrift werden die Worte „Verpflichtung zur klimaschutzbezogenen Kompensation“ durch das Wort „Abbauverbot“ ersetzt.</p> <p>b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Lehm“ das Komma und das Wort „Torf“ gestrichen.</p> <p>c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:</p> <p style="padding-left: 40px;">„(2) Der Abbau des Bodenschatzes Torf ist verboten.“</p> <p>3. § 9 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Nach dem Wort „auf“ wird das Wort „eine“ gestrichen.</p> <p>b) In Nummer 7 werden die Worte „sowie die klimaschutzbezogenen Kompensationsleistungen einschließlich der Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der benötigten Kompensationsflächen“ gestrichen.</p> <p>c) In Nummer 8 werden die Worte „sowie der klimaschutzbezogenen Kompensationsleistungen“ gestrichen.</p> <p>d) In Nummer 9 werden die Worte „sowie der klimaschutzbezogenen Kompensationsleistungen“ gestrichen.</p> <p>4. § 10 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In der Überschrift werden die Worte „Verfahren bei klimaschutzbezogener Kompensation“ durch die Worte „Ausnahme vom Torfabbauverbot“ ersetzt.</p> <p>b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Genehmigung“ die Worte „nach § 8 Abs. 1“ eingefügt.</p> <p>bb) Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:</p> <p style="padding-left: 40px;">„<sup>2</sup>Die Naturschutzbehörde kann unter den Voraussetzungen des Satzes 1 auf Antrag Ausnahmen vom Verbot nach § 8 Abs. 2 zulassen, wenn überwiegende Gründe des Naturschutzes oder des Klimaschutzes aufgrund der Bindung und Speicherung von Kohlendioxid bzw. Koh-</p> | <p>a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:</p> <p style="padding-left: 40px;"><b>„Genehmigung, Abbauverbot“.</b></p> <p>b) <i>unverändert</i></p> <p>c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:</p> <p style="padding-left: 40px;">„(2) Der Abbau des Bodenschatzes Torf ist verboten; <b>§ 12 bleibt unberührt.</b>“</p> <p>3. § 9 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) <b>Im einleitenden Satzteil</b> wird nach dem Wort „auf“ das Wort „eine“ gestrichen.</p> <p>b) <i>unverändert</i></p> <p>c) In den Nummern 8 <b>und 9</b> werden <b>jeweils</b> die Worte „sowie der klimaschutzbezogenen Kompensationsleistungen“ gestrichen.</p> <p>d) <b>wird (hier) gestrichen (jetzt in Buchstabe c)</b></p> <p>4. § 10 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) <i>unverändert</i></p> <p>b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) <i>unverändert</i></p> <p>bb) Es werden die folgenden <b>neuen</b> Sätze 2 und 3 eingefügt:</p> <p style="padding-left: 40px;">„<sup>2</sup>Die Naturschutzbehörde kann _____ (jetzt in Nummer 2) auf Antrag <b>eine</b> Ausnahme_ von dem Verbot <b>des</b> § 8 Abs. 2 zulassen, wenn <b>der Abbau von Torf</b></p> <p style="padding-left: 40px;"><b>1. Voraussetzung für die Durchführung eines mit der zuständigen</b></p> |
|---|---|

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion  
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/1598

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie  
und Klimaschutz

lenstoff aus der Luft durch Pflanzen, Böden und Gewässer (natürlicher Klimaschutz) dies erfordern. <sup>3</sup>§ 9 gilt entsprechend; zusätzlich sind in dem Antrag auf Zulassung einer Ausnahme die überwiegenden Gründe des Naturschutzes oder des natürlichen Klimaschutzes darzulegen.“

**Naturschutzbehörde abgestimmten Naturschutzprojektes oder eines insbesondere der Wiedervernässung von Mooren dienenden Klimaschutzprojektes ist und**

- 2. mit dem Naturschutzrecht im Übrigen, dem öffentlichen Baurecht und dem sonstigen öffentlichen Recht vereinbar ist.**

<sup>3</sup>§ 9 gilt für den Antrag auf Zulassung einer Ausnahme nach Satz 2 entsprechend; ergänzend ist in dem Antrag darzulegen, dass die Voraussetzungen des Satzes 2 Nr. 1 erfüllt sind und wie die Durchführung des Projektes sichergestellt wird.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 4 und 5.

cc) *unverändert*

dd) In Satz 4 wird das Wort „schließt“ durch die Worte „und die Zulassung einer Ausnahme schließen“ ersetzt.

dd) **Im neuen** Satz 4 wird das Wort „schließt“ durch die Worte „und die Zulassung einer Ausnahme schließen“ ersetzt.

ee) Satz 5 erhält folgende Fassung:

ee) **Der neue** Satz 5 erhält folgende Fassung:

„<sup>5</sup>Die Ausnahme ist mit den für die Sicherstellung der Voraussetzungen nach Satz 2 erforderlichen Nebenbestimmungen zu erteilen.“

„<sup>5</sup>Die **Zulassung der** Ausnahme ist mit den Nebenbestimmungen zu erteilen, **die zur Sicherstellung der Durchführung des in Satz 2 Nr. 1 genannten Natur- oder Klimaschutzprojektes** erforderlich **sind**.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

c) *unverändert*

aa) In Satz 1 wird das Wort „Genehmigungsantrag“ durch die Worte „Antrag auf Genehmigung oder Zulassung einer Ausnahme“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Genehmigung“ die Worte „oder die Zulassung einer Ausnahme“ eingefügt.

d) In Absatz 3 wird nach dem Wort „sind“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und es werden die Worte „oder klimaschutzbezogene Kompensationsleistungen erbracht sind“ gestrichen.

d) In Absatz 3 **werden die Worte „fertig gestellt sind,“** \_\_\_\_\_ durch **die Worte „fertiggestellt sind oder“** ersetzt und \_\_\_\_\_ die Worte „oder klimaschutzbezogene Kompensationsleistungen erbracht sind“ gestrichen.

## Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/1598

## Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

- |   |   |
|---|---|
| <p>e) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Genehmigung“ die Worte „und die Ausnahme“ eingefügt und das Wort „wird“ durch das Wort „werden“ ersetzt.</p> <p>f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:</p> <p style="padding-left: 40px;">„<sup>2</sup>Die Ausnahme ist zu befristen.“</p> <p>bb) In Satz 3 wird das Wort „erlischt“ durch die Worte „und die Zulassung der Ausnahme erlöschen“ ersetzt.</p> <p>cc) In Satz 4 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „bei einer Genehmigung“ eingefügt.</p> <p>dd) Satz 5 wird gestrichen.</p> <p>g) Die Absätze 6 und 7 werden gestrichen.</p> <p>5. § 11 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Satz 1 werden nach der Angabe „§§ 8 bis 10“ die Worte „oder dem Verfahren der Zulassung einer Ausnahme nach § 10“ eingefügt.</p> <p>b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Genehmigung“ die Worte „oder die Zulassung einer Ausnahme“ eingefügt.</p> <p>6. § 12 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Genehmigung“ die Worte „und die Zulassung einer Ausnahme“ eingefügt.</p> <p>b) Absatz 5 wird gestrichen.</p> <p>c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.</p> <p>7. § 43 Abs. 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Es wird die folgende neue Nummer 7 a eingefügt:</p> <p style="padding-left: 40px;">„7 a. entgegen § 2 a Abs. 4 Satz 1 eine Maßnahme nach § 2 a Abs. 2 Satz 2 nicht mindestens zehn Arbeitstage vor ihrer geplanten Durchführung schriftlich anzeigt,“.</p> | <p>e) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Genehmigung“ die Worte „und <b>die Zulassung einer Ausnahme</b>“ eingefügt und <b>es wird</b> das Wort „wird“ durch das Wort „werden“ ersetzt.</p> <p>f) <i>unverändert</i></p> <p>g) <i>unverändert</i></p> <p>5. <i>unverändert</i></p> <p>6. <i>unverändert</i></p> <p>7. § 43 Abs. 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) <b>Nach Nummer 7</b> wird die folgende ____ Nummer 7 a eingefügt:</p> <p style="padding-left: 40px;">„7 a. entgegen § 2 a Abs. 4 Satz 1 eine Maßnahme nach § 2 a Abs. 2 Satz 2 <b>der Naturschutzbehörde</b> nicht mindestens zehn Arbeitstage vor ihrer geplanten Durchführung schriftlich anzeigt,“.</p> |
|---|---|

## Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/1598

## Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

- b) In Nummer 8 werden nach der Angabe „§ 8“ die Angabe „Abs. 1“ und nach dem Wort „Genehmigung“ die Worte „oder Torf ohne Zulassung einer Ausnahme nach § 10 Abs. 1 Satz 2“ eingefügt.

## 8. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 4 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Soweit Genehmigungen nach Satz 2 für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten auf die §§ 64 und 66 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20. März 1981 (Nds. GVBl. S. 31) in der jeweils geltenden Fassung verweisen, treten an deren Stelle die §§ 69 und 72 BNatSchG in Verbindung mit den §§ 43 und 44 dieses Gesetzes.“

- b) Es wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

„(5) Für die am [Tag vor Inkrafttreten des Artikels 5] anhängigen Verfahren auf Genehmigung für den Abbau von Torf sind die §§ 8 bis 13 in der bis zum [Tag vor Inkrafttreten des Artikels 5] geltenden Fassung anzuwenden.“

- c) Die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden Absätze 6 bis 9.

- b) *unverändert*

## 8. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 4 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Soweit Genehmigungen nach Satz 2 für die Ahndung von **Verstößen gegen vollziehbare Anordnungen** \_\_\_\_\_ auf die §§ 64 bis 66 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20. März 1981 (Nds. GVBl. S. 31), **auf die §§ 43 und 44 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 1. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104) oder auf eine spätere Fassung dieser Vorschriften** verweisen, **treten** an deren Stelle \_\_\_\_\_ § 43 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 3 sowie § 44 dieses Gesetzes.“

- b) Es wird der folgende **neue** Absatz 5 eingefügt:

„(5) <sup>1</sup>**Über** die am [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten des Artikels 5] **bei der zuständigen Behörde eingegangenen und § 9 in der bis zum [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten des Artikels 5] geltenden Fassung entsprechenden Anträge auf Erteilung einer Genehmigung für den Abbau von Torf ist nach den §§ 8 bis 13 in der bis zum [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten des Artikels 5] geltenden Fassung zu entscheiden.** <sup>1/1</sup>**Werden Anträge auf erneute Genehmigung zum Abbau von Torf auf verbliebenen Abbaufächen innerhalb der Frist des Satzes 1 gestellt, so darf die zuständige Behörde die Fortführung des Torfabbaus nach § 10 Abs. 7 in der bis zum [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten des Artikels 5] geltenden Fassung vorläufig zulassen.** <sup>2</sup>**Für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer vor dem [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten des Artikels 5] bereits erteilten Genehmigung für den Abbau von Torf, finden die §§ 8 bis 13 dieses Gesetzes in der ab dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Artikels 5] geltenden Fassung keine Anwendung.“**

- c) *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion  
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/1598

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie  
und Klimaschutz

**Artikel 5/1**  
**Änderung der Kommunalhaushalts- und**  
**-kassenverordnung**

§ 12 Abs. 1 der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung vom 18. April 2017 (Nds. GVBl. S. 130), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 133), wird wie folgt geändert:

1. Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Externe Effekte können berücksichtigt werden.“

2. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

**Artikel 5/2**  
**Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes**

Das Niedersächsische Wassergesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 1 wird der folgende Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>§ 38 WHG und § 58 dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf Gewässer, die regelmäßig weniger als sechs Monate im Jahr wasserführend sind und in ein von der zuständigen Behörde zu führendes Verzeichnis eingetragen sind.“

2. § 58 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

- b) Die bisherigen Sätze 4 bis 10 werden Sätze 2 bis 8.

- c) Im neuen Satz 5 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

- d) Im neuen Satz 8 wird die Angabe „Satz 9“ durch die Angabe „Satz 7“ ersetzt.

- e) Satz 11 wird gestrichen.

- f) Der bisherige Satz 12 wird Satz 9.

*Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion  
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/1598*

*Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie  
und Klimaschutz*

- 3. In § 59 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Satz 9“  
durch die Angabe „Satz 7“ ersetzt.**

Artikel 6  
Inkrafttreten

Artikel 6  
Inkrafttreten

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 4 Nr. 2 am 1. Januar 2025 in Kraft.

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 4 Nr. 1 am 1. Januar 2025 in Kraft.

(Verteilt am 07.12.2023)